

## THEMENINFO

### Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 1.7.2016



Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Privilegierung des Erwerbs von betrieblichen Vermögen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dem Erhalt von Betrieben sowie dem Schutz von Arbeitsplätzen dienen. Doch die Regelungen standen schon lange unter Kritik.

Beanstandet wurde insbesondere die Nichtaufgriffsgrenze von 20 Beschäftigten. Danach konnten Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift in Anspruch nehmen. Nachdem darunter aber über 90 % aller Betriebe in Deutschland fallen, verliert die Begünstigung den Ausnahmecharakter. Auf Unverständnis stieß auch, dass verschiedene missbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten nicht unterbunden worden sind. So können z. B. auch Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten durch eine Aufspaltung in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift steuerfrei übertragen werden.

Die Ungleichbehandlung der Erwerber von begünstigten und nicht begünstigten Vermögen hat einen Erben von privatem Geldvermögen, der 30 % Erbschaftsteuer auf seine Erbschaft zahlen musste, veranlasst, Klage zu erheben. Seine Klage hatte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) Erfolg. Aufgrund des Vorlagebeschlusses des BFH aus dem Jahr 2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 17.12.2014 entschieden, dass die Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), die die Vergünstigungen für die Übertragung betrieblichen Vermögens regeln, mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Danach heißt es:

- » Die erbschaftsteuerliche Privilegierung von betrieblichen Vermögen wird als unverhältnismäßig angesehen, soweit sie über kleine und mittlere Unternehmen hinaus greift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen;
- » die Herausnahme von Betrieben von nicht mehr als 20 Beschäftigten aus der Lohnsummenregelung ist verfassungsg-

- widrig. Die Ausnahme müsste auf die Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzt werden;
- » die umfangreiche Einbeziehung von Verwaltungsvermögen in die Begünstigung, im Fall der Regelverschönerung bis zu 50 %, ist nicht verfassungskonform;
- » die derzeitigen Regelungen ermöglichen unverhältnismäßige Umgestaltungsgestaltungen.

Das BVerfG hat den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, spätestens bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen.

Am 2.6.2015 hat das BMF einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des ErbStG an die vom BVerfG gestellten Vorgaben vorgelegt. Nach Überarbeitung des Referentenentwurfs hat das Bundeskabinett nun am 8.7.2015 einen Gesetzesentwurf beschlossen. Der Bundestag hat am 24.6.2016 dem Gesetzesentwurf vom 8.7.2015 in geänderter Fassung zugestimmt. Der Bundesrat war mit einigen Regelungen nicht einverstanden und rief den Vermittlungsausschuss an.

Nachdem am 22.9.2016 eine Einigung zwischen Bund und Ländern erzielt worden ist, stimmte auch der Bundesrat am 14.10.2016 zu. Damit gelten die Neuregelungen rückwirkend für sämtliche Erwerbe, die nach dem 30.6.2016 erfolgen.

Ob diese Neuregelungen diesmal verfassungskonform sind, wird bereits jetzt in der Fachliteratur infrage gestellt.

#### 1. Die bis 30.6.2016 geltenden Begünstigungen für Unternehmensvermögen

Das Begünstigungskonzept für Betriebsvermögen sieht nach alter Rechtslage 2 Modelle vor: die Regel- und die Optionsverschönerung. Beide Möglichkeiten sind an eine Lohnsummenprüfung und an Behaltensregelungen geknüpft; lediglich bei einer Ausgangslohnsumme in Höhe von 0 € oder bei Betrieben mit

nicht mehr als 20 Beschäftigten ist die Lohnsummenregelung nicht anzuwenden.

Die Grundvoraussetzung bei der Anwendung der Regelverschönerung war, dass das begünstigte Vermögen zu nicht mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Die Behaltensfrist beträgt 5 Jahre. Die maßgebliche Mindestlohnsumme, die während der Behaltensfrist einzuhalten ist, beträgt 400 % der Ausgangslohnsumme - das entspricht 80 % der Ausgangslohnsumme pro Jahr.

Die Begünstigung besteht aus einem Verschönerungsabschlag von 85 % des begünstigten Vermögens und einem (gleitenden) Abzugsbetrag von bis zu 150.000 €. Die verbleibenden 15 % sind sofort steuerbar, es sei denn, aufgrund des Abzugsbetrags wird eine vollständige Steuerbefreiung erreicht.

Übersteigt der Wert des nicht begünstigten Vermögensteils einen Betrag von 150.000 €, schmilzt der Abzugsbetrag ratierlich um 50 % des die Grenze von 150.000 € übersteigenden Betrags. Beträgt der Wert des Betriebsvermögens 3 Mio. €, entfällt der Abzugsbetrag vollständig.

Zusätzlich wird eine Tarifbegrenzung auf Steuerklasse I gewährt, selbst wenn der Erwerber der Steuerklasse II oder III unterfällt.

Bei der Optionsverschönerung darf das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % betragen. Die Behaltensfrist beträgt 7 Jahre. Die maßgebliche Mindestlohnsumme für diesen Zeitraum ist 700 % der Ausgangslohnsumme - das entspricht 100 % der Ausgangslohnsumme pro Jahr. Der Verschönerungsabschlag beträgt 100 % (Vollverschönerung).

Zusammenfassung der alten Vergünstigungen für Unternehmensvermögen:

Voraussetzungen	Regelverschönerung	Optionsverschönerung
Zahl Beschäftigte unter 20		
Verwaltungsvermögen	höchstens 50 %	höchstens 10 %
Lohnsumme	Prüfung entfällt	Prüfung entfällt
Zahl Beschäftigte über 20		
Verwaltungsvermögen	höchstens 50 %	höchstens 10 %
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	400 % (80 % pro Jahr)	700 % (100 % pro Jahr)
Begünstigungen: Verschönerungsabschlag	85 %	100 %

## 2. Beschlossene Änderungen zum 1.7.2016

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich die Regelungen zum Unternehmensvermögen. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick:

- » Neudefinition des begünstigten Vermögens,
- » Flexibilisierungsregelung bei der Lohnsummenklausel,
- » Verschönerung für Unternehmensvermögen bei Großerben.

### a. Ermittlung des begünstigten Vermögens:

Das bis zum 30.6.2016 geltende sog. Alles- oder Nichts-Prinzip, wonach ein Anteil des Produktionsvermögens unter 50 %, bzw. des Verwaltungsvermögens über 50 % zum vollumfänglichen steuerschädlichen Betriebsvermögen führt, wird durch ein Aufteilungsprinzip ersetzt.

Zum begünstigten Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt zu mehr als 50 % (überwiegend) einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit als Hauptzweck dienen.

Nicht dem Hauptzweck dienen sollen die Wirtschaftsgüter, die aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden können, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen. Die Abgrenzung des begünstigten vom nicht begünstigten Vermögen wird anhand eines (aktualisierten) Verwaltungsvermögenskatalogs vorgenommen.

Die betrieblichen Schulden werden anteilig dem begünstigten oder nicht begünstigten Vermögen zugeordnet. Für Finanzmittel (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen) soll keine funktionale Aufteilung vorgenommen werden, stattdessen wird der bisherige Finanzmitteltest übernommen.

Finanzmittel können jedoch bis zu 15 % zum steuerlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern. Dies setzt voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck dazu dient, gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erzielen. Damit sollen Cash-Gesellschaften vermieden werden.

Sämtliche Freizeit- und Luxusgegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, sind nicht begünstigt, wenn der Handel mit diesen Gegenständen nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Der optionale Verschönerungsabschlag von 100 % wird nur noch gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Hierbei bleiben junge Finanzmittel und solches Verwaltungsvermögen unberücksichtigt, das dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als 2 Jahre zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen).

Bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen wird das begünstigte Vermögen konsolidiert ermittelt. Die Begünstigungsquote bestimmt den Anteil des Unternehmenswertes, der als begünstigtes Vermögen gilt.

**Beispiel:** Unternehmen A betreibt die Produktion und den Vertrieb von Holzmöbeln. Im Betriebsvermögen der Firma befinden sich 2 Grundstücke sowie eine 5%ige Beteiligung an einer Sägerei. Auf dem Grundstück 1 befinden sich eine Produktionshalle, Lagerräume und ein Verkaufsraum. Das Grundstück gehört zum unmittelbar begünstigten Vermögen, da es dem Hauptzweck des Unternehmens dient. Auf dem Grundstück 2

ist die Errichtung eines Gebäudes geplant, worin eine große Möbelausstellung untergebracht werden soll. Das Grundstück 2 ist zzt. an einen Unternehmer verpachtet, der darauf einen Gebrauchtwagenhandel betreibt. Das Grundstück dient nicht dem Hauptzweck des Betriebs, es ist als nicht begünstigtes Vermögen zu qualifizieren. Die Beteiligung sichert dem Unternehmen Holz für den Möbelbau zu günstigen Konditionen. Sie gehört ebenfalls zum begünstigten Betriebsvermögen.

### b. Realistische Vermögensbewertung

In Zeiten von niedrigen Zinsen soll eine Überbewertung von Unternehmen vermieden werden. Deshalb wird der beim sog. vereinfachten Ertragswertverfahren für die Bestimmung des Unternehmenswerts maßgebliche Kapitalisierungsfaktor angepasst. Der Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird von 17,86 auf 13,75 abgesenkt. In der Zukunft wird der Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten angepasst. Diese Regelung gilt bereits ab dem 1.1.2016.

### c. Förderung von Investitionen

Es wird (nur für Erbfälle) eine Investitionsklausel für das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen eingeführt, um Härtefälle im Zusammenhang mit der Stichtagsbesteuerung abzumildern. Geplante Investitionen, die innerhalb von 2 Jahren aus dem Nachlass finanziert werden, sind steuerlich begünstigt.

### d. Die neue Lohnsummenregelung

Die bis zum 30.6.2016 geltende Grenze, die bei 20 Beschäftigten lag, wird auf 5 Beschäftigte herabgesetzt. Ferner werden mehrere Zonen eingefügt, innerhalb denen eine verminderte Mindestlohnsumme gilt. Erst ab mehr als 15 Beschäftigten müssen, wie bisher, 400 % der Lohnsumme (Regelverschö- nung) bzw. 700 % (Optionsverschö- nung) erreicht werden.

Überblick über die neue Lohnsummenregelung:

Beschäftigtenzahl	Mindestlohnsumme Regelverschö- nung Behaltensfrist 5 Jahre	Mindestlohnsumme Optionsverschö- nung Behaltensfrist 7 Jahre
Bis einschl. 5	Prüfung entfällt	Prüfung entfällt
Zwischen 6 und 10	250 % (50 % pro Jahr)	500 % (71,4 % pro Jahr)
Zwischen 11 und 15	300 % (60 % pro Jahr)	565 % (80,7 % pro Jahr)
Ab 16	400 % (80 % pro Jahr)	700 % (100 % pro Jahr)

Im Unterschied zur Rechtslage bis zum 30.6.2016 werden künftig Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeit- kranke sowie Auszubildende und Saisonarbeiter sowohl bei der Anzahl der Beschäftigten als auch bei der Ermittlung der Lohnsummen unberücksichtigt bleiben.

Die Umgehung der Lohnsummenregelung durch Begründung einer Betriebsaufspaltung entfällt künftig. Das Gesetz sieht vor, dass im Falle einer Betriebsaufspaltung die Lohnsummen und die Anzahl der Beschäftigten der Besitzgesellschaft und der Betriebsgesellschaft zusammenzuzählen sind.

### e. Wertabschlag für Familienunternehmen

Viele Familienunternehmer unterliegen im Gesellschaftsver- trag erheblichen Restriktionen bei der Entnahme von Gewin- nen, bei der Übertragung von Beteiligungen oder im Falle des Ausscheidens aus dem Unternehmen. Für solche Unternehmen ist ein Bewertungsabschlag von bis zu 30 % vorgesehen, wenn entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag 2 Jahre vor dem Erbfall bzw. der Schenkung und 20 Jahre danach Bestand haben. Dazu muss die Satzung Bestimmungen enthalten, die die Entnahme oder Ausschüttung auf höchstens 37,5 % des Gewinns beschränken.

### f. Neue Verschönungsregelungen

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bis 30.6.2016 galten die Verschönungsregeln auch bei der Übertragung von großen Betriebsvermögen, ohne dass geprüft wird, ob es über- haupt einer Verschönung bedarf.

Nunmehr ist ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. € pro Erwerber eine individuelle Verschönungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschönungsabschlagsmodell vorgesehen.

Sämtliche Erwerbe begünstigten Vermögens von derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet. Die Zehnjahresfrist ist sowohl in die Vergangenheit als auch in die Zukunft gerichtet. Dabei sind aber nur die Erwerbe zu be- rücksichtigen, die nach dem Inkrafttreten der Reform erfolgen.

### g. Einführung einer Verschönungsbedarfsprüfung, Reduzie- rung des Verschönungsabschlags

Bei der Verschönungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nach- weisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer- schuld aus sonstigem nicht betrieblichem, bereits vorhan- dem oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schen- kungsteuer zu begleichen, wird die Steuer insoweit – auf An- trag – erlassen.

Als Alternative zur Verschönungsbedarfsprüfung ist ein Ver- schönungsabschlag möglich. Bei Vermögen über 26 Mio. € sinkt der Abschlag schrittweise, je höher das Betriebsvermö- gen ist. Der Verschönungsabschlag verringert sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 €, die der Erwerb oberhalb der Prüfschwelle von 26 Mio. € liegt. Bei Vermögen über 90 Mio. € entfällt jeder Abschlag.

### h. Anspruch auf Stundung

Die Zahlung der Erbschaftsteuer darf nach dem Willen des Gesetzgebers die Existenz des Unternehmens nicht gefährden, auch wenn dem Steuerpflichtigen bei der Bedarfsprüfung kein Steuererlass gewährt wird. Daher wird ein Rechtsanspruch auf eine voraussetzungslose Stundung bis zu 7 Jahren bei Erwer- ben von Todes wegen eingeführt.

Die Stundung erfolgt für das erste Jahr zinslos. Danach erfolgt eine jährliche 6%ige Verzinsung. Voraussetzung ist die Einhal- tung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

# Zusammenfassung der Verschonungsregeln

## I. Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. € pro Erbe

### bis 5 Beschäftigte

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag: 100 %

### 6 bis 10 Beschäftigte

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre, Lohnsumme: mind. 250 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 500 %	Verschonungsabschlag: 100 %

### 11 bis 15 Beschäftigte

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 300 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 565 %	Verschonungsabschlag: 100 %

## II. Unternehmen mit über 16 Beschäftigten und übertragenes begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. € pro Erbe

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 %	Verschonungsabschlag: 85 %
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 %	Verschonungsabschlag: 100 %

## III. Übertragenes begünstigtes Vermögen über 26 Mio. € pro Erbe

Wahlrecht – Alternative I: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung

Wahlrecht – Alternative II: Verschonungsabschlagsmodell

Regelverschonung	Haltefrist: 5 Jahre Lohnsumme: mind. 400 % Bis 5 Beschäftigte: keine Lohnsumme 6 bis 10 Beschäftigte: Lohnsumme 250 % 11 bis 15 Beschäftigte: Lohnsumme 300 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 85 % um jeweils 1 Prozentpunkt je 750.000. €, wenn der Erwerb über 26 Mio. € liegt; ab 90 Mio. € wird keine Verschonung mehr gewährt
Optionsverschonung	Haltefrist: 7 Jahre Lohnsumme: mind. 700 % Bis 5 Beschäftigte: Keine Lohnsummenprüfung 6 bis 10 Beschäftigte: Lohnsumme 500 % 11 bis 15 Beschäftigte: Lohnsumme 565 % (vgl. I.)	Verschonungsabschlag verringert sich schrittweise von 100 um jeweils 1 Prozentpunkt je 750.000. €, die der Erwerb über 26 Mio. € liegt; ab 90 Mio. € wird keine Verschonung mehr gewährt